



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Frau Kristin Kerber
Marzahner Chaussee 114
12681 Berlin

Per E-Mail

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51469-514hui/019-2317#028

Bearbeitung: Sb4 Berlin

Telefon: +49 (30) 77007-0

Telefax: +49 (30) 77007-5101

E-Mail: sb4-bl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.10.2019

EVH-Nummer:

Betreff: Auskünfte zum Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Umweltinformati-
onsgesetz (UIG) / Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherin-
formation (VIG); Lärmbeschwerde wegen Vorbeifahrten von Güterzügen in 12681 Berlin

Bezug: Ihr Antrag/ Ihre Beschwerde vom 21.09.2019

Anlagen:

Sehr geehrte Frau Kerber,

mit Ihrer Nachricht vom 21.09.2019 wendeten Sie sich an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).
Demnach beantragen Sie Zugang zu amtlichen Informationen nach dem: IFG, UIG und VIG.

Da Sie keine Angaben gemacht haben, zu welchen Informationen Sie Zugang erlangen möchten,
werden wir auf Ihren Antrag nicht weiter eingehen.

Gleichzeitig beschweren Sie sich über Lärmbelästigungen durch Vorbeifahrten von Güterzügen,
insbesondere zur Nachtzeit, sowie über fehlenden Lärmschutz. Als betroffene Immissionsorte
nennen Sie den Hatzenporter Weg, die Kürenzer Straße und Ihren Wohnort in der Marzahner
Chaussee, in 12681 Berlin.

Zunächst möchten wir Ihnen die örtliche Situation der Bahnanlagen an den aufgeführten Wohnor-
ten darlegen. Die genannten Wohnorte befinden sich, am Biesdorfer Kreuz (Biesdf Kr), in unmit-
telbarer Nachbarschaft zu den Eisenbahnstrecken: 6011 (S-Bahn: Biesdorfer Kreuz - Ahrensfel-

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 99000000-1120300001-18

de), 6070 (Bln-Rummelsb - Biesdf Kr Nord), 6071 (Bln-Lichtenberg - Biesdf Kr SW), 6072 (Bln-Lichtenberg – Ahrensfelde), 6074 (Biesdf Kr Nord - Biesdf Kr Ost) und 6080 (Östlicher Berliner Außenring: Eichgestell - Biesdf Kr Nord) sowie weiteren Eisenbahnstrecken im näheren Umfeld.

Zuständigkeit EBA und Lärmvorsorge

Das EBA ist Immissionsschutz- und Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes (EdB). Grundsätzlich wird das EBA zu Fragen des Schutzes vor Immissionen im Rahmen der Planfeststellung tätig, wenn die EdB ihre Betriebsanlagen neu baut oder wesentlich ändert. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche ist hierbei sicherzustellen, dass die im Rahmen der Lärmprognose ermittelten Beurteilungspegel nicht die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschreiten. Andernfalls besteht ein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt durch Berechnung nach der Richtlinie zur Berechnung von Schallimmissionen von Schienenwegen“ (Schall 03). Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des gesetzlichen Anspruchs nach der 16. BImSchV besteht grundsätzlich nicht. Informationen zur Planfeststellung finden Sie unter: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html.

Die von Ihnen geschilderte: Erneuerung des Gleisbettes, gilt als Instandhaltungsmaßnahme und nicht als eine wesentliche Änderung einer Betriebsanlage.

Bestandsschutz von Gleisanlagen

Die Gleisanlagen, in deren Nähe Sie wohnen, genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz beinhaltet insbesondere auch, dass Anwohner an bestehenden Betriebsanlagen den Verkehrslärm und weitere Immissionen zu dulden haben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ergeben. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dient zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Anlagen ausgehenden Geräuschen. Schienenwege sind allerdings aus dem Geltungsbereich der TA-Lärm ausgenommen. Der Lärmschutz erfolgt hier ausschließlich durch die Lärmvorsorge.

Anzahl, Zeiten und Geschwindigkeit von Zugfahrten

Die örtlich zulässige Streckengeschwindigkeit ist für Zugfahrten im Wesentlichen von den Trasselementen abhängig. Sie wird im Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten (VzG) festgelegt. Im Bereich des Streckenabschnitts (6080), Berliner Außenring: Biesdorfer Kreuz Mitte - Biesdorfer Kreuz Nord, mit dem Hauptanteil des nächtlichen Güterverkehrs, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit eines Zuges wird im Fahrplan vorgeschrieben. Sie ist abhängig von der Bauart der einzelnen Fahrzeuge, der Art und der Länge des Zuges sowie von seinen Bremsverhältnissen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Güterzugfahrten in Deutschland beträgt 120 km/h. Die Auslastung öffentlicher Eisenbahninfra-

struktur (Anzahl und Art der Züge/Verkehrszeiten) ist unter Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, des vom Signalsystem abhängigen Zugfolgeabstandes und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Gleise ausschließlich eine unternehmerische Entscheidung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers (EIU), auf die das EBA keinen Einfluss hat. Nach § 14 AEG ist die DB Netz AG im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten verpflichtet, Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur zu gewähren. Der Personenverkehr hat in der Regel Vorrang vor dem Güterverkehr und wird überwiegend tagsüber durchgeführt. Daher kommt es auf den Hauptstrecken, insbesondere zur Nachtzeit, zur vermehrten Streckenauslastung durch den Güterverkehr.

Über eine potenzielle Zunahme der Trassennutzung durch den Güterverkehr, an dem entsprechenden Streckenabschnitt, kann Ihnen gegebenenfalls die Infrastrukturbetreiberin Auskunft geben:

DB Netz AG
Granitzstraße 55 – 56
13189 Berlin

Anfragen an die DB Netz AG können Sie auch online über das folgende Kontaktformular stellen:
<https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kontaktformular-1368626>.

Lärmmessung und Lärmschutzmaßnahmen

Das EBA hat keine rechtlichen Möglichkeiten Messungen von Lärmpegeln des Schienenverkehrs anzuordnen und daraus verpflichtende Maßnahmen abzuleiten (siehe 16. BImSchV). Das EBA vollzieht derzeit ein Lärm-Monitoring an den Hauptkorridoren des Schienengüterverkehrs. Die Lärmkartierung und die unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführte Lärmaktionsplanung (§ 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz) dienen der Bewertung der Lärmsituation und der Planung von Lärmschutzmaßnahmen, die über den rechtlichen Anspruch hinausgehen. Ausführliche Informationen und Ergebnisse zu den einzelnen Themen finden Sie unter:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html%22%20target=%22_blank.

Eine weitere Lärmschutzmaßnahme, mit dem Ziel den Güterverkehr leiser zu gestalten, ist die Umrüstung der Bremssohlen von Güterwagen. Dabei werden, wenn möglich (Strecken- und Zugabhängig), veraltete Graugussbremssohlen durch neue Verbundstoffbremssohlen ersetzt. Diese Umrüstung führt zu glatteren Eisenbahnradern und daher zu reduzierten Rollgeräuschen.

Darüber hinaus trat im Juli 2017 das Schienenlärmschutzgesetz in Kraft. Dieses sieht ab dem 13.12.2020, ausschließlich den Einsatz umgerüsteter und damit leiserer Güterwagen vor.

Lärmsanierung

Die Lärmsanierung ist von der Lärmvorsorge zu unterscheiden. Die Vergabe von Fördermitteln zur Realisierung von Lärmsanierungsmaßnahmen (z. B. passiver Lärmschutz) erfolgt in Absprache des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit der DB AG. Umfassende Informationen zu Lärmsanierungsmaßnahmen und deren Grundvoraussetzungen im Bereich der Schienenwege der DB AG erhalten Sie auf der Webseite des BMVI:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>.

Anrechte auf Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des gesetzlichen Anspruchs bestehen nicht (16. BImSchV). Soweit die Deutsche Bahn AG (DB AG) an der Strecke 6080 Lärmsanierungsmaßnahmen durchführen will, sind das unternehmerische Entscheidungen, auf die das Eisenbahn-Bundesamt keinen Einfluss hat.

Die operative Gesamtprojektleitung obliegt der:

DB Netz AG - Portfolio Lärmsanierung; Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln;

E-Mail: laermsanierung@deutschebahn.com.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig